



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

Anfrage Forum Transfer vom 18.9.2020

Kinderbonus für Bereitschaftspflegeeltern

„Der Kinderbonus in Höhe von 300 EUR wird ja auch den Pflegeeltern zugestanden. Wir haben Kinder in sogenannten Bereitschaftspflegefamilien nach § 33 SGB VIII, die teilweise schon seit 2 Jahren in der Familie sind. Ein Kindergeld wird an diese Pflegefamilien nicht ausgezahlt, sondern müsste eigentlich durch die unterbringenden Jugendämter vereinnahmt werden. Der Logik entsprechend sollte das Geld den Bereitschaftspflegeeltern zur Verfügung gestellt werden, da diese in der Corona-Zeit ebenfalls besonderen Belastungen ausgesetzt waren. Nunmehr haben wir die Mitteilung erhalten, dass die leiblichen Eltern den Kinderbonus erhalten und die Bereitschaftspflegeeltern leer ausgehen. Ist die Problematik bekannt?“

Bei Kindern, die in einer Pflegefamilie leben, richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kindergeld für Pflegekinder unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG werden Pflegekinder, mit denen der*die Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und die in seinen*ihrer Haushalt aufgenommen worden sind, als Kinder anerkannt, sofern die Aufnahme in den Haushalt nicht zu Erwerbszwecken erfolgte. Liegen diese Voraussetzungen vor und erhalten die Pflegeeltern bereits das Kindergeld für ihr Pflegekind, so erhalten sie auch den Kinderbonus.

In der vorliegenden Anfrage erhalten die Bereitschaftspflegeeltern (bei denen das Kind nach §§ 27, 33 SGB VIII untergebracht ist) laut Sachverhalt kein Kindergeld. Vielmehr erhalten die leiblichen Eltern das Kindergeld, weswegen der öffentliche Jugendhilfeträger gem. § 94 Abs. 3 S. 2 SGB VIII berechtigt wäre, das Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 EStG iVm §§ 102 ff. SGB X gegenüber der Familienkasse zu vereinnahmen, sofern der Kostenbeitragspflichtige den festgesetzten Kostenbeitrag nach Zustellung des Leistungsbescheids nicht zahlt (Hauck/Noftz/Stähr SGB VIII, Stand: 8/2015, SGB VIII § 94 Rn. 14).

Richtig ist also, dass bei Kindern, welche nicht bei kindergeldberechtigten Pflegeeltern untergebracht sind, den kindergeldberechtigten Eltern bzw. dem kindergeldberechtigten Elternteil die Verfügung über den Kinderbonus zusteht. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung können weder Träger, bei welchen die Kinder untergebracht sind noch Bereitschaftspflegefamilien, die nicht kindergeldberechtigt sind, auf den Kinderbonus zugreifen. Dies würde eine Umgehung der eindeutigen gesetzlichen Regelung darstellen.

Nach der Intention des Gesetzgebers wird der Kinderbonus zur Belebung der Konjunktur und nicht zur Steigerung des Kindeswohls ausbezahlt. Ob die kindergeldberechtigten Eltern bzw. der kindergeldberechtigte Elternteil den Kinderbonus dem Kind zukommen lassen/lässt, ist letztlich der eigenen Entscheidung überlassen.

Fraglich ist in den vorliegenden Fallkonstellationen jedoch, ob bei einer Bereitschaftspflegefamilie, die schon seit zwei Jahren ein Pflegekind bei sich aufgenommen haben, überhaupt noch von einer Bereitschaftspflegefamilie ausgegangen werden kann und ob nicht Aussicht auf Erfolg bestünde, dass die (Bereitschafts-)Pflegeeltern einen Antrag bei der Familienkassen auf Auszahlung des Kindergeldes an sie selbst gestellt werden sollte, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG vorliegen. Problematisch ist vorliegend das Merkmal „auf längere Dauer“. Dafür ist die Absicht der aufnehmenden Pflegeeltern entscheidend, nicht die tatsächliche Dauer. Das Kind muss zu der Absicht und dem Zweck aufgenommen werden, für das Kind wie für ein leibli-

ches Kind zu sorgen. Es kommt nicht auf die tatsächliche Dauer der Haushaltszugehörigkeit an, sondern ob die Pflegeperson zu einer langfristigen Aufnahme des Kindes entschlossen war (FG LSA 6.5.2008 – 4 K 121/05 Rn. 23). Das dürfte bei einem als Bereitschaftspflegeverhältnis ausgestalteten Pflegeverhältnis eher nicht der Fall sein.